

## **Bittersüße Jubiläumsgabe – das JVEG**

(von Corinna Schlüter-Ellner)

**Das JVEG ist in der Fassung, die vom BDÜ bis zuletzt mit Gegenargumenten und Protestbriefen angegriffen wurde, von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden und am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.**

**Zwar konnte zuletzt noch verhindert werden, dass die Honorare der Dolmetscher um € 5,- pro Stunde gesenkt werden. Auch offeriert das Gesetz denen, die bisher keinen Berufszuschlag bekommen haben oder die bislang ggf. aufgrund von Rahmenvereinbarungen zu erheblich niedrigeren Sätzen arbeiten mussten, teils beachtliche Aufbesserungen. Aber insgesamt wird das Gesetz seinem Anspruch nicht gerecht, einem professionellen Dolmetscher und Übersetzer, der das neue Leitbild des Honorarsystems sein soll, eine angemessene Vergütung zu bieten.**

Das JVEG gilt seit 1. Juli 2004 für die Arbeit der Sprachmittler. Wir können uns nur vornehmen, die darin enthaltenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen und die Schwachstellen aufzudecken, um auf eine baldige Reform zu dringen. Die zuständige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat auf dem 11. Deutschen Sachverständigentag in Berlin im März bereits eingeräumt, dass es bei den Honorarsätzen Korrekturbedarf geben könnte. Davon sollten wir uns auch angesprochen fühlen! Liefern wir dem Justizministerium Daten, wo es bei uns zu Einbußen durch das neue Gesetz kommt, damit man im BMJ in naher Zukunft über mögliche Korrekturen nachdenken kann.

### **Stellen Sie Ihre Praxis auf die neue Vergütung um:**

- Berechnen Sie ab 1. Juli 2004 auf jeden Fall die gesetzliche Vergütung von € 55,- pro Stunde für Dolmetscheinsätze unabhängig davon, welche Sätze bislang in Ihrem Gerichtsbezirk üblich waren.
- Kündigen Sie per 1. Juli 2004 etwaige Rahmenvereinbarungen, die auf geringere Sätze lauten. Wenden Sie die Rahmenvereinbarungen ab 1.7.2004 nicht mehr an.
- Nutzen Sie die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Parteien nach § 13 JVEG eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu bekommen, z. B. wenn für Ihre Arbeitssprachen jetzt schon mehr bezahlt wird oder wenn die Leistung besonders schwierig werden wird. Das gilt für Dolmetscher und Übersetzer, allerdings wird sich die Justiz in Strafprozessen wohl nicht darauf einlassen.
- Berechnen Sie für Übersetzungen grundsätzlich € 1,85 pro Standardzeile. Bei juristischen Übersetzungen lässt sich generell begründen, dass sie erheblich erschwert sind. Liefern Sie dem Kostenbeamten bei jeder Abrechnung eine Begründung für die erhebliche Erschwernis mit, über die er sich nicht einfach hinwegsetzen kann. Argumentationshilfe bekommen Sie in Form einer Checkliste zusammen mit dem Abrechnungsformular auf der Homepage des BDÜ (interner Bereich) oder von Ihrem BDÜ-Landesverband.
- Wehren Sie sich mit den Rechtsbehelfen, die im JVEG vorgesehen sind, wenn die Justiz Ihre Abrechnung oder Argumente nicht anerkennt. Dazu bekommen Sie auf der BDÜ-Homepage Mustertexte für den Antrag auf gerichtliche Festsetzung und für die Beschwerde.

### **Finanzielles**

#### **Vergütung der Dolmetscher, § 8 JVEG**

- € 55,- pro Stunde, Festhonorar unabhängig von Sprache und Schwierigkeit, Berufszuschläge sind weggefallen

- „Erforderliche Zeit“, notwendige Reise- und Wartezeiten sind im Gesetz ausdrücklich erwähnt, aber notwendige Vorbereitung fällt auch darunter!
- Aufrundung nur noch auf halbe Stunden
- Ausfallentschädigung für abgesagte Termine von maximal € 55,- unter sehr strengen Bedingungen (z. B. nur für ausschließlich als Dolmetscher Tätige, Aufhebung erst am Terminstag oder den beiden vorhergehenden Tagen mitgeteilt u. a.)

## **Vergütung der Übersetzer, § 11 JVEG**

- Staffelung von Festhonoraren:
  - € 1,25 für durchschnittlich schwere Texte
  - € 1,85 für erheblich erschwerte Texte
  - € 4,00 für außergewöhnlich schwierige Texte
- für jeweils angefangene 55 Anschläge einschließlich Leerzeichen (Standardzeile) in der Zielsprache, in der Regel computergezählt
- bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Zählung der Anschläge: Zeilenzahl multipliziert mit durchschnittlicher Zahl der Anschläge pro Zeile
- Mindestauftragswert € 15,-
- € 55,- pro Stunde bei Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation ohne schriftliche Übersetzung

## **Fahrtkostenersatz, § 5 JVEG**

- tatsächliche Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, begrenzt auf 1. Klasse der Bahn (einschl. Zuschlägen und Reservierung)
- PKW € 0,30 für jeden gefahrenen Kilometer (einschl. Barauslagen, z. B. Parkgebühren)
- höhere Kosten (Mietwagen, Taxi), wenn durch Zeitersparnis höhere Vergütung erspart wird.

## **Aufwandsentschädigung (Tage- und Übernachtungsgeld), § 6 JVEG**

- Tagegeld nach Einkommenssteuergesetz für auswärtigen Einsatz:
  - € 6,- bei mind. 8, weniger als 14 Stunden,
  - € 12,- bei mind. 14, weniger als 24 Stunden,
  - € 24,- bei 24 Stunden Abwesenheit
- Übernachtungsgeld nach Bundesreisekostengesetz: soweit durch die Heranziehung unvermeidbar.
- Zehrgeld von € 3,- bei Arbeit im eigenen Wohnort ist entfallen

## **Ersatz sonstiger Aufwendungen, § 7 JVEG**

- bare Auslagen (z.B. Porto)
- soweit notwendig
- Kopien aus Behörden- und Gerichtsakten, die zur Vorbereitung oder Bearbeitung geboten sind oder die nach Aufforderung durch heranziehende Stelle angefertigt wurden:
  - € 0,50 je Seite für die ersten 50 Seiten und € 0,15 für jede weitere Seite
- für Überlassung elektronisch gespeicherter Daten anstelle von Kopien: € 2,50 pro Datei

## **Ersatz für besondere Aufwendungen, § 12 JVEG**

- besondere Kosten für Vorbereitung und Anfertigung der „Übersetzung“ (laut Gesetzesbegründung: schriftlich oder mündlich), einschließlich Hilfskräfte
- Umsatzsteuer

## **Ausnahmsweise höhere Vergütung**

- Höhere Honorare können D/Ü bekommen, wenn sich die Prozessparteien darauf einigen und entsprechend vorauszahlen (in der Regel nur im Zivilprozess). Bis zum Anderthalbfachen des gesetzlichen Honorars kann auch eine Partei allein mit Zustimmung des Gerichts genehmigen (§ 13 JVEG).
- D/Ü, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort regelmäßig mehr verdienen, können höhere Sätze bekommen (§ 8 JVEG).

## **Formelles**

### **Geltungsbereich, § 1 JVEG**

Das JVEG ist unmittelbar anwendbar, wenn D/Ü herangezogen werden durch:

- Gericht
- Staatsanwaltschaft
- Finanzbehörde, wenn sie das Ermittlungsverfahren selbständig führt (z. B. bei Steuerstraftaten)
- Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Gerichtsvollzieher
- Polizei (!) bei Strafverfolgung im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft (bzw. Finanzbehörde bei Steuerstraftaten oder Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten)

Mittelbar wird das JVEG angewendet, wenn andere Gesetze darauf verweisen, z. B. das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für Einsätze bei Verwaltungsbehörden.

### **Neue Fristen für Abrechnung, § 2 JVEG**

Der Honoraranspruch erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten abgerechnet wird!!! Das gilt auch ohne spezielle Fristsetzung oder Belehrung, die nach bisherigem Recht erforderlich waren.

Die Frist beginnt mit Eingang der Übersetzung beim Auftraggeber bzw. beim Dolmetscher mit Ende der Zuziehung. Man kann – mit Begründung – Fristverlängerung beantragen, z. B. wenn man noch auf die Abrechnung von Hilfsdiensten wartet. Hat man die Frist ohne Verschulden versäumt, kann man – höchstens binnen eines Jahres – „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen.

Wenn man seine Abrechnung eingereicht hat, läuft eine Verjährungsfrist von 3 Jahren zum Jahresende, in der man zusehen muss, dass man zu seinem Geld kommt. Durch Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung wird die Verjährungsfrist gehemmt.

### **Rechtsbehelfe, § 4 JVEG**

Wenn die Rechnung vom Kostenbeamten gekürzt wird, hat man folgende rechtliche Möglichkeiten:

- Antrag auf gerichtliche Festsetzung (wie bisher)
- Beschwerde wie bisher, jedoch neuerdings nur, wenn die Differenz dessen, was man beansprucht und was man bekommen hat, € 200,- übersteigt oder wenn das Gericht die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat (allerdings keine Beschwerde an oberste Gerichtshöfe des Bundes)
- weitere Beschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts bei grundsätzlicher Bedeutung

Die Verfahren sind gebührenfrei, Kosten werden allerdings nicht erstattet.

## **Aufträge an Übersetzungsunternehmen, § 1 JVEG**

Obwohl in der Gesetzesbegründung ausdrücklich die wissenschaftliche Meinung zitiert wird, dass Sachverständigenleistungen (damit auch D/Ü-Leistungen) nur an natürliche Personen vergeben werden dürfen, wurde im Gesetz dem Druck der Praxis nachgegeben und fixiert, dass ein Unternehmen den Vergütungsanspruch hat, wenn es den Auftrag erhält und mit angestellten oder freien Mitarbeitern erledigt.

## **Rahmenvereinbarungen, § 14 JVEG**

Im Gesetz sind weiterhin Vereinbarungen vorgesehen:

- mit häufiger herangezogenen D/Ü
- über die zu gewährende Vergütung
- welche die gesetzliche Vergütung nicht überschreiten darf.

Unserer Meinung nach kann sich das nicht mehr auf die Höhe der Stundensätze beziehen, da diese nun gesetzlich fixiert sind und nach Abschaffung des Rahmens im ZSEG kein Bedürfnis für Abreden mehr besteht. Solche Vereinbarungen können sich unter Geltung des JVEG also nur noch auf andere Vergütungsbestandteile beziehen.

Sollte die Justiz versuchen, § 14 als „Öffnungsklausel“ für die Umgehung der gesetzlichen Honorare zu benutzen, um wie bisher mit Rahmenvereinbarungen die Bezahlung zu drücken, informieren Sie bitte den BDÜ. Wir müssen uns gemeinsam dagegen wehren und dies den politisch Verantwortlichen vor Augen führen.

*(Quelle: MDÜ, Mitteilungen für  
Dolmetscher und Übersetzer,  
Ausgabe 3/04, S. 32ff.)*